



Ordnung zum Bauschein
268/2022

Auflagen zum Bauvorhaben Umbau Geschäftshaus, Vollmersbachstraße 65

1. Die elektrische Anlage ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichten zu lassen. Der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlage ist durch eine Elektrofachkraft schriftlich bestätigen zu lassen.
2. Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Hierbei müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken des Anhangs 1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) eingehalten werden.

Für Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Bereiche, die im Anhang 1 nicht aufgelistet sind, sind die erforderlichen Werte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

3. In Bereichen von Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit ausgesetzt sind, muss eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein. Diese Bereiche sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

Die Beleuchtungsstärke ist auf Grund der Gefährdungsbeurteilung festzulegen; sie muss jedoch mindestens 15 Lux betragen. Bewährt hat sich ein Wert von 10 % der Beleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung. Die erforderliche Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 Sekunden erreicht werden. Diese muss mindestens für die Dauer der Unfallgefahr zur Verfügung stehen. Bei der Installation der Sicherheitsbeleuchtung ist zu beachten, dass deren Stromquelle durch den Ausfall der allgemeinen Stromversorgung nicht beeinträchtigt wird.

4. In Arbeitsräumen muss während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Hinweise zur Auslegung der Raumlüftung können der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) entnommen werden.



Gehört zum Bauschein
Nr. 263/2022

5. In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$ erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.
6. In der Nähe der Arbeitsplätze und der Umkleieräume sind ausreichende und angemessene Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser zur Verfügung zu stellen. Sie sind mit Mitteln zum Reinigen und Trocknen der Hände (z. B. Seife und Einmalhandtücher) auszustatten.
7. In Umkleieräumen muss zur Aufbewahrung der Kleidung für jeden Beschäftigten eine ausreichend große, belüftete und abschließbare Einrichtung mit Ablagefach vorhanden sein. Bei Schränken ist ein Mindestmaß von $0,30 \text{ m} \times 0,50 \text{ m} \times 1,80 \text{ m}$ (B x T x H) einzuhalten. Ist eine getrennte Aufbewahrung für persönliche Kleidung sowie für Arbeits- und Schutzkleidung erforderlich, sind zwei derartige Schrankteile oder ein geteilter Schrank in doppelter Breite notwendig.
8. In Umkleieräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$ erreicht wird. Eine darauf abgestimmte Zuluftmenge ist zu gewährleisten. Die Belüftung muss zugfrei erfolgen.
9. Pausenräume und -bereiche müssen entsprechend der Zahl der Beschäftigten, die sich gleichzeitig in den Räumen aufhalten sollen, mit Tischen, die leicht zu reinigen sind, Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne sowie mit Abfallbehälter mit Deckel ausgestattet sein.
10. Aneinandergrenzende Fußbodenoberflächen dürfen bei unterschiedlichen Rutschhemmungen nicht zu Stolper- und Rutschgefahren führen. Dies kann gegeben sein, wenn sich die Oberflächen innerhalb eines Fußbodens (z. B. bei Abdeckungen, Markierungen oder aufgeklebten Folien) oder von angrenzenden Fußböden hinsichtlich der Rutschhemmung um mehr als eine R-Gruppe unterscheiden.



Gehört zum Bauschein
Nr. 268/2022

Hinweis:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m



Gehört zum Bauschein
Nr. 268/2022

- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.